

AUSGESETZTE TIERE

DAS AUSSETZEN VON TIEREN IST EINE TIERQUÄLEREI!

Immer wieder werden Tiere ausgesetzt oder zurückgelassen. In beiden Fällen begeht der Täter zumindest eventualvorsätzlich eine **Tierquälerei**: Er will das Tier nicht mehr und nimmt in Kauf, dass diesem am neuen Ort etwas zustossen könnte.



loszuwerden. Dennoch verstösst er gegen seine Halterpflichten und macht sich strafbar. **Beim Aussetzen in der freien Natur ist etwa an das Anbinden eines Hundes an einem Baum, das Freilassen eines Hamsters oder einer Schildkröte, das Verjagen eines Kaninchens oder das Ausleeren von Aquarienfischen in einen Fluss, Teich oder See zu denken.** Entscheidend ist dabei nicht, ob dem Tier tatsächlich etwas zustösst, sondern dass es aus einer sicheren Lage in eine gefährliche Situation gebracht wurde.

Am häufigsten werden Tiere in den Sommermonaten ausgesetzt. Der Halter möchte verreisen, ist aber nicht bereit, sein Tier in einer Tierpension unterzubringen oder hat sich erst zu spät darum bemüht und keinen entsprechenden Platz mehr gefunden und überlässt das Tier deshalb sich selbst. Strafbare sind sowohl das aktive Aussetzen wie auch das passive Zurücklassen in einer leeren Wohnung. Wer hingegen nur vorübergehend verreist und sein Tier während dieser Zeit nicht ausreichend versorgt, lässt es noch nicht zurück, weil er seine Wohnung nicht in der Absicht verlässt, sein Tier



Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Themen finden Sie im 600 Seiten umfassenden **Praxisratgeber «Tier im Recht transparent»**. Das Buch ist im Schulthess Verlag erschienen und im Buchhandel sowie über info@tierimrecht.org oder Tel. 043 443 06 43 für 49 Franken erhältlich.

TIERLEID IM SOMMER

DAS **tier**
IM RECHT



Liebe Leserin, lieber Leser

Nur mal kurz einkaufen oder zum Friseur gehen – der Hund kann ja so lange im Auto warten. Dass das Fahrzeug keine geeignete Unterkunft für ein Tier ist, versteht sich von selbst. Wenn es draussen warm wird, erhitzt sich auch die Luft im Innern des Autos sehr schnell, womit dieses zur Todesfalle für sich darin befindende Tiere werden kann. Dies ist übrigens auch möglich, wenn ein Fahrzeug im Parkhaus oder im Schatten steht. Auch wenn man das Fenster einen Spalt breit offen lässt, gelangt nicht genügend frische Luft ins Auto.

In der Sommerzeit werden zudem regelmässig viele Tiere ausgesetzt. Dass



dies aus rechtlicher Sicht eine Tierquälerei bedeutet und streng bestraft wird, wissen viele Leute nicht. Strafbar ist nicht nur das aktive Aussetzen, sondern auch das passive Zurücklassen von Tieren in der Wohnung mit der Absicht, sich deren zu entledigen.

Informationen hierzu und wie man sich verhalten soll, wenn man ein im Auto eingeschlossenes Tier antrifft, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto 87-700700-7

Auflage: 27'000 Ex., erscheint viermal jährlich
Jahresabo Fr. 5.– im Gönnerbeitrag inbegriffen.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: Florence Köppel

VORSICHT MIT TIEREN IM AUTO AN WARMEN TAGEN!

Wenn im Sommer die Temperaturen steigen, erhitzt sich die Luft im Fahrzeuginnern in kurzer Zeit so erheblich, dass dies für darin eingeschlossene Tiere sehr schnell **lebensbedrohlich** werden kann. Einen Hund im überhitzten Auto zurückzulassen, kann aus tierschutzrechtlicher Sicht eine **Vernachlässigung** und somit eine **Tierquälerei** darstellen. Die zu geringe Luftzufuhr hindert die Tiere am notwendigen Wärmeaustausch durch Hecheln und Verdunstung, was Stress verursacht, der bis zum **Hitzetod infolge Kreislaufzusammenbruchs** führen kann.

Wer ein Tier in einem überhitzten Fahrzeug beobachtet, ist rechtlich zwar nicht zu dessen Rettung verpflichtet, sollte selbstverständlich aber trotzdem etwas unternehmen. Bevor jedoch das Auto etwa durch Einschlagen der Scheibe beschädigt wird, muss man versuchen, **den Tierhalter auffindig zu machen**. Gelingt dies nicht innert nützlicher Frist, sollte unverzüglich **die Polizei oder Feuerwehr alarmiert werden**, die den Hund mit geeigneten Werkzeugen befreien kann.

Ist aufgrund des schlechten Zustands des Tieres klar, dass sich dieses in **akuter Lebensgefahr** befindet, kann aber natürlich nicht zugewartet werden. **Alarmzeichen sind verstärktes Hecheln, Herumspringen im Auto, Jaulen und Winseln, Apathie oder sogar Bewusst-**

losigkeit des Tieres. In diesen Fällen darf, soweit nötig, das fremde Fahrzeug beschädigt werden, um das Tier zu befreien. Der Retter kann davon ausgehen, dass der Tierhalter eine zerbrochene Autoscheibe für die Rettung seines Tieres bestimmt in Kauf nehmen wird.



Besteht keine entsprechende Notsituation, müsste der Befreier die Kosten für die Autoreparatur hingegen übernehmen und sogar mit einem Strafverfahren wegen Sachbeschädigung rechnen. Um später beweisen zu können, dass es sich um einen Notfall gehandelt hat, sollte man **Zeugen** des Vorfalls nennen können. Ausserdem empfiehlt es sich, ein **Protokoll** zu erstellen, in dem Zeit, Ort, Nummernschild des Autos etc. festgehalten werden.

Nach der Befreiung sollte das Tier in den Schatten gebracht und mit ausreichend Wasser versorgt werden. Als Sofortmassnahme hilft das Auflegen kühlender Tücher. Weitergehende Behandlungen sind dem **Tierarzt** zu überlassen.